

Pflegekasse

Pflegekassen sind in Deutschland die Träger der sozialen Pflegeversicherung (§ 1 Abs. 3 SGB XI ; § 21a Abs. 2 SGB I). Sie sind bei den Krankenkassen sowie bei der Bundesknappschaft errichtet worden, letztere ist für die Pflegeversicherung der knappschaftlich Versicherten zuständig.

Obwohl die Pflegekassen den Krankenkassen eng angegliedert sind, handelt es sich um eigenständige Behörden. Die Pflegekassen sind wie die gesetzlichen Krankenkassen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Auch die Pflegekassen sind nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert, wobei die Selbstverwaltungsorgane der jeweiligen Krankenkasse auch die Aufgaben der Organe der Pflegekassen übernehmen. Die Mitarbeiter der Pflegekassen sind Beschäftigte der Krankenkassen. Die Pflegekasse erstattet der Krankenkasse den Kostenaufwand, der für die Führung der Geschäfte entsteht; zwischen den beiden Trägern werden die Verwaltungskosten anteilmäßig ausgeglichen. Dies gilt ebenso für die Kosten für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), der auch für die Pflegekassen tätig wird. So ist es eine der Kernaufgaben des MDK, Pflegegutachten zu erstellen und die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln zu begutachten.

Zu den Aufgaben der Pflegekassen gehören u.a.:

- Erbringung von Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld, Pflegesachleistungen etc.)
- Verhinderung von Pflegebedürftigkeit ihrer Versicherten durch Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Angebot von Kursen und Schulungen für Pflegepersonen